

IV-Rundschreiben Nr. 175 vom 29. Januar 2003

Transportkostenentschädigung nach Art. 9^{bis} IVV

Das EVG hat in einem Urteil am 11.06.2002 festgehalten, dass der am 1. Januar 1997 in Kraft getretene Artikel 9^{bis} IVV eine Verletzung der seit dem 1. Januar 2000 in der Bundesverfassung verankerten Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV) darstellt.

Zur Entscheidungsfindung, wie Artikel 9^{bis} IVV verfassungskonform auszugestalten ist und zur Abschätzung der Kostenfolge, müssen wir uns einen Überblick über die auf diesem Gebiet bei den IV-Stellen beantragten Fälle machen. Wir bitten Sie deshalb, uns bis auf Widerruf sämtliche Fälle, in denen Transportkostenbeiträge nach Artikel 9bis geltend gemacht werden, zu unterbreiten. Damit wir Ihnen rasch mitteilen können, wie im konkreten Einzelfall zu verfügen ist, müssen die Akten u.a. folgende Angaben enthalten:

- Standort der Schule (genaue Adresse), die von der vP besucht wird;
- Genaue Adresse des Therapeuten / der Therapeutin;
- Art des Transportmittels; wenn der Transport nicht mit einem öffentlichen Transportmittel erfolgt, muss die Wahl des anderen Transportmittels genau begründet sein.